## Multilaterale Vereinbarung M326 nach Abschnitt 1.5.1 ADR

## über die wiederkehrende Prüfung von Druckgefäßen für die Beförderung von Gasen der Klasse 2

(1) Abweichend von den Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.6.10 und der Verpackungsanweisung P 200 (3) d) – in Verbindung mit den Tabellen 1 und 2 – und P 200 (9) des Unterabschnitts 4.1.4.1 ADR dürfen Druckgefäße, deren Frist für die wiederkehrende Prüfung abgelaufen ist und die zur Wiederbefüllung mit Gasen der folgenden UN-Nummern eintreffen, befüllt und befördert werden:

UN 1002 LUFT, VERDICHTET (DRUCKLUFT)

**UN 1013 KOHLENDIOXID** 

UN 1046 HELIUM, VERDICHTET

**UN 1070 DISTICKSTOFFMONOXID** 

UN 1072 SAUERSTOFF, VERDICHTET

UN 1660 STICKSTOFFMONOXID, VERDICHTET (STICKSTOFFOXID, VERDICHTET)

UN 1956 VERDICHTETES GAS, N.A.G.

UN 3156 VERDICHTETES GAS, OXIDIEREND, N.A.G.

UN 3157 VERFLÜSSIGTES GAS, OXIDIEREND, N.A.G.

Alle übrigen Vorschriften der Verpackungsanweisung P 200 sind anzuwenden.

(2) Abweichend von den Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.6.10 und der Verpackungsanweisung P 203 (8) des Unterabschnitts 4.1.4.1 ADR dürfen verschlossene Kryo-Behälter, deren Frist für die wiederkehrende Prüfung abgelaufen ist und die zur Wiederbefüllung mit Gasen der folgenden UN-Nummern eintreffen, befüllt und befördert werden:

UN 1073 SAUERSTOFF, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG UN 1963 HELIUM, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG UN 1977 STICKSTOFF, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG

Alle übrigen Vorschriften der Verpackungsanweisung P 203 sind anzuwenden.

- (3) Der Absender hat im Beförderungspapier zu vermerken: «BEFÖRDERUNG VEREINBART GEMÄSS ABSCHNITT 1.5.1 ADR (M326)».
- (4) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31 August 2020 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien des ADR, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen Vertragsparteien des ADR, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Bonn, den 30. März 2020

Die für das ADR zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Gudula Schwan